

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 526

Die Haftung des Vereinsvorstands für grobe Fahrlässigkeit

Von

Marvin Waldvogel



Duncker & Humblot · Berlin

MARVIN WALDVOGEL

Die Haftung des Vereinsvorstands für grobe Fahrlässigkeit

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 526

Die Haftung des Vereinsvorstands für grobe Fahrlässigkeit

Von

Marvin Waldvogel



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft
der VG WORT.

Die EBS Law School in Wiesbaden hat diese Arbeit
im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-18184-1 (Print)
ISBN 978-3-428-58184-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für meine Eltern

Vorwort

Die Arbeit wurde im *Summer Term 2020* vom Fachbereich Rechtswissenschaften der EBS Universität für Wirtschaft und Recht als Dissertation angenommen. Sie ist das Ergebnis einer besonderen Zeit. Im Prozess des Schreibens durfte ich einiges nicht nur über das Wortpaar der groben Fahrlässigkeit lernen, sondern, noch nachhaltiger formend, über mich und über die Prozesse des Denkens und Erschaffens im Allgemeinen.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Ulrich Segna. Er hat die Arbeit thematisch angeregt, mir im Entstehungsprozess regelmäßig Anstöße gegeben und zugleich großes Vertrauen entgegengebracht. Nach Abschluss hat er mich dabei unterstützt, eine finanzielle Förderung der Arbeit zu erreichen. Mein Dank gilt ferner Herrn Prof. Dr. Lars Leuschner, der das Zweitgutachten überaus rasch angefertigt und mich mit ermutigt hat, die Publikation in einem großen Verlag in Angriff zu nehmen. Für ihre Beiträge zum Feinschliff der Arbeit danke ich Herrn Prof. Emanuel Towfigh als Leiter des Promotionsprogramms der EBS Law School sowie meinen Mitpromovenden Frau Vanessa Zellner, Herrn Jacob Ulrich und Herrn Thomas Lenz.

Dafür, mir Studium und Promotion erst ermöglicht und mir dabei gleichfalls großes Vertrauen geschenkt zu haben, spreche ich einen ganz besonderen Dank an meine Eltern aus. Sie haben nicht nur mein Debütwerk „Die drei Lilien“, den 215-seitigen Roman eines 11-Jährigen über seine geliebte Heimat Wiesbaden, von der ersten schüchtern eingetippten Taste bis zum Druck im Eigenverlag begleitet. Sie haben auch diesem zweiten, mit einem ungleich größeren Fußnotenapparat versehenen Buch erst seinen Weg geebnet.

Wiesbaden, im November 2020

Marvin Waldvogel

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Einführung 21

§ 1 Problemaufriss	21
§ 2 Lösungsansatz	27
§ 3 Anwendungsbereich und Gang der Untersuchung	32

Kapitel 2

Grobe Fahrlässigkeit im Vereinsrecht 38

§ 4 Maßstab des § 31a BGB	38
§ 5 Mitverschulden anderer Organmitglieder und Dritter	146

Kapitel 3

Grobe Fahrlässigkeit im Steuerrecht 167

§ 6 Besteuerung des Vereins	167
§ 7 Pflichten des Vorstands	178
§ 8 Maßstab des § 69 S. 1 AO	185
§ 9 Maßstab anderer steuerrechtlicher Haftungstatbestände	285
§ 10 Mitverschulden der Finanzbehörden	297

Kapitel 4

Schlussbetrachtungen 317

§ 11 Synthese	317
§ 12 Resümee und Ausblick	328

Literaturverzeichnis	337
-----------------------------------	-----

Sachwortverzeichnis	353
----------------------------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einführung	21
§ 1 Problemaufriss	21
§ 2 Lösungsansatz	27
I. Fokus auf dem Verschuldensmaßstab der groben Fahrlässigkeit	28
II. Eingrenzung	30
III. Konzentration	32
§ 3 Anwendungsbereich und Gang der Untersuchung	32
I. Anwendungsbereich	32
1. Verein	33
2. Vorstand	34
3. Haftung	36
II. Gang der Untersuchung	37

Kapitel 2

Grobe Fahrlässigkeit im Vereinsrecht	38
§ 4 Maßstab des § 31a BGB	38
I. Leitlinien für die Auslegung	39
1. Wortlaut	39
a) Legaldefinition in § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 2. Hs. SGB X	39
b) Formeln der Rechtsprechung	40
aa) Überblick	41
bb) Systematisierung	42
c) Schlussfolgerung	44
d) Nutzung des Auslegungskanons	44
aa) Zulässigkeit funktionsdifferenter Auslegung	45
bb) Grobe Fahrlässigkeit als geeignetes Einfallstor	47
2. Systematik	48
a) Verhältnis von Pflichtverletzung und Vertretenmüssen	48
aa) Unabhängigkeit von Pflichtverletzung und Vertretenmüssen	48

bb) Einfluss der Business Judgment Rule auf das Vertretenmüssen	49
b) Systemkonformität des § 31a BGB	50
aa) Belastung des Vereins	50
bb) Zwingender Charakter des § 31a Abs. 1 S. 1, 3, Abs. 2 BGB	53
cc) Schlechterstellung von Vereinsmitgliedern gegenüber Dritten	56
dd) Beweislast	58
(1) § 31a Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2 BGB als Abweichung vom Grundsatz im Körperschaftsrecht	58
(2) Rechtfertigung der Ausnahme	59
ee) Vergleich mit anderen unentgeltlichen Ämtern	61
ff) Ergebnis	63
3. Entstehungsgeschichte	63
4. Zweck	64
a) Inhalt	64
b) Maßgeblichkeit	64
aa) Verhaltenssteuernde Funktion des § 31a BGB	64
bb) Voraussetzungen der Maßgeblichkeit	65
c) Gesellschaftliche Bedeutung	67
5. Ergebnis	69
II. Sorgfaltsmaßstab	70
1. Kein vereinsrechtlicher Sorgfaltsmaßstab de lege lata	70
2. Konkretisierung des allgemeinen Sorgfaltsmaßstabs	71
a) Übertragung anderer gesellschaftsrechtlicher Sorgfaltsmaßstäbe	71
b) Orientierung am österreichischen vereinsrechtlichen Sorgfaltsmaßstab	74
c) Bestimmung originär aus dem deutschen Vereinsrecht	76
d) Verfeinerung	78
3. Ergebnis	78
III. Bezugspunkt	79
1. Allgemeine Bezugspunkte gesteigerten Verschuldens	79
2. Bezugspunkt der groben Fahrlässigkeit bei § 31a BGB	81
3. Ergebnis	83
IV. Allgemeine Parameter	83
1. Objektive Seite	84
a) Vorgehensweise	84
b) Erkennbarkeit	85
aa) Verhaltensnormen	86
(1) Einfluss auf die Erkennbarkeit	86
(2) Grenzen des Kriteriums	89
(3) Quellen	90
bb) Vorhergehende Warnung	92

cc) Schadenswahrscheinlichkeit	93
dd) Häufigkeit von Pflichtverletzungen	95
ee) Dauer der Pflichtverletzung	96
ff) Zeitrahmen für Entscheidung	98
gg) Ergebnis	98
c) Vermeidbarkeit	99
aa) Bedeutung der Erkennbarkeitskriterien	99
bb) Aufwand und Nutzen	100
(1) Anwendung bei grober Fahrlässigkeit	101
(2) Einschränkungen	101
cc) Eingerissener Schlendrian	104
dd) Ergebnis	105
2. Subjektive Seite	106
a) Relevanz	106
aa) Grundsatz	106
bb) Ausnahmen	108
cc) Ausnahme für den Vereinsvorstand?	110
(1) Keine Verknüpfung mit schweren Rechtsfolgen	111
(2) Keine inhaltliche Gleichsetzung mit Vorsatz	111
(3) Das von § 31a (neu) bewertete Rechtsverhältnis	112
(4) Präventive Funktion der verbleibenden Haftung	116
(5) Ergebnis	116
b) Einschränkungen	116
aa) Zusammenhang mit Rechtsverhältnis und Pflichtverletzung	116
bb) Zurechnung an den Verein	117
cc) Relative Gewichtung des subjektiven Moments	118
dd) Erfordernis bewusster Fahrlässigkeit?	118
ee) Innere Einstellung zu den Pflichten	120
ff) Übernahmeverschulden	120
(1) Bisherige Handhabung	121
(2) Neue Bewertung aufgrund von § 31a BGB	121
3. Zusammenspiel der Parameter	125
V. Spezielle Konstellationen	125
1. Regeln bei Ressortverteilung	126
a) Auswirkungen	126
aa) Allgemein	126
bb) Im Verein	128
(1) Grundsatz der Gesamtverantwortung	128
(2) Beschränkung auf Überwachungspflicht	129
(3) Wiederaufleben der Gesamtverantwortung	132

b) Formale Anforderungen	132
c) Verortung	134
2. Entlastung durch Rechtsrat und Rechtsirrtum	134
a) Rechtsrat	134
aa) Allgemein	135
bb) Im Verein	136
(1) Legalitätspflicht des Vorstands	136
(2) Erkennen fehlender eigener Sachkunde	137
(3) Auswahl des Beraters	138
(4) Information des Beraters	139
(5) Plausibilitätskontrolle	139
(6) Mündliche Auskunft	140
b) Anderweitig veranlasster Rechtsirrtum	140
c) Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs	141
d) Verortung	141
3. Ergebnis	143
VI. Fazit	144
§ 5 Mitverschulden anderer Organmitglieder und Dritter	146
I. Einwand des Mitverschuldens gegenüber dem Verein	146
1. Kein Einwand des Mitverschuldens anderer Organmitglieder	146
2. Einwand des Mitverschuldens der Mitgliederversammlung	148
3. Kein Einwand des Mitverschuldens Dritter	149
II. Einwand des Mitverschuldens im Binnenregress	151
1. Überblick über die Konstellationen	151
2. Rechtsfolgen	153
a) Keine Beteiligung eines haftungsprivilegierten Vorstandsmitglieds	153
b) Beteiligung eines haftungsprivilegierten Vorstandsmitglieds	153
aa) Überblick über die Auflösungsmöglichkeiten der gestörten Ge-	
samtschuld	154
bb) Auflösung <i>in concreto</i>	154
c) Regeln für die Schadensverteilung	156
aa) Verursachungsbeiträge	157
(1) Gemeinschaftliche Vornahme	157
(2) Vorstandsmitglieder bei Ressortverteilung	157
(3) Vorstand und Aufsichtsorgan	158
(4) Vorstand und Dritte	161
bb) Verschulden	162
(1) Gemeinschaftliche Vornahme	162
(2) Vorstandsmitglieder bei Ressortverteilung	163
(3) Vorstand und Aufsichtsorgan	164

(4) Vorstand und Dritte	165
cc) Keine weiteren Kriterien	165
III. Fazit	166

Kapitel 3

Grobe Fahrlässigkeit im Steuerrecht 167

§ 6 Besteuerung des Vereins	167
I. Gemeinnützigkeit	167
1. Gemeinnützige Zwecke	168
2. Mildtätige und kirchliche Zwecke	169
3. Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit	169
4. Steuerlich unschädliche Betätigungen und Rücklagen	171
5. Satzung und Geschäftsführung	171
6. Rechtsfolgen von Verstößen gegen §§ 51 ff. AO	172
II. Ertragsteuern	173
III. Umsatzsteuer	174
IV. Lohnsteuer	175
V. Sonstige Steuern	177
VI. Fazit	177
§ 7 Pflichten des Vorstands	178
I. Zahlungs- und Einbehaltungspflichten	180
II. Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten	181
III. Steuererklärungspflichten	182
IV. Auskunftsf- und Mitteilungspflichten	182
V. Umfang bei mehrgliedrigem Vorstand	183
VI. Beginn und Ende der Pflichten	183
VII. Fazit	184
§ 8 Maßstab des § 69 S. 1 AO	185
I. Zuordnungsproblem	185
II. Handhabung in der Rechtsprechung	186
1. Verletzung steuerlicher Pflichten als Indiz für grobe Fahrlässigkeit	187
2. Subjektivierung des Verschuldensmaßstabs	188
3. Übernahmeverschulden	191
4. Bezugspunkt	192
5. Grundsatz der anteiligen Tilgung	193
a) Allgemeiner Inhalt	193
b) Berechnung der Tilgungsquote	194

c) Begründung	195
d) Verortung	196
e) Modifikationen für die Lohnsteuer	198
f) Einfluss des Insolvenzrechts	200
6. Regeln bei Ressortverteilung	201
a) Grundsatz der Gesamtverantwortung	201
b) Beschränkung auf Überwachungspflicht	202
aa) Deutsche Rechtsprechung	202
bb) Schweizer Rechtsprechung	202
c) Wiederaufleben der Gesamtverantwortung	205
d) Verortung	206
7. Entlastung durch Rechtsrat und Rechtsirrtum	207
8. Herabsetzung des Haftungsumfangs wegen Ehrenamtlichkeit	208
9. Fazit	209
III. Auseinandersetzung	211
1. Verletzung steuerlicher Pflichten als Indiz für grobe Fahrlässigkeit	211
a) Faktische Beweislastumkehr	212
b) Allgemeine Regelbildung	213
c) Notwendigkeit der Beweislastumkehr	213
d) Ergebnis	223
2. Subjektivierung des Verschuldensmaßstabs	224
a) Wortlaut	224
b) Systematik	225
c) Entstehungsgeschichte	226
d) Telos	226
e) Verfeinerung des Maßstabs durch das Sorgfaltsmaß	232
f) Korrespondierende Trennung zwischen Pflichtverletzung und Verschulden	235
g) Ergebnis	236
3. Übernahmeverschulden	236
4. Bezugspunkt	240
a) Zivilrechtliche Argumentationslinie	240
b) Steuerrechtliche Argumentationslinie	242
c) Ergebnis	243
5. Grundsatz der anteiligen Tilgung	243
a) Allgemeine Überprüfung	243
aa) Wortlaut	243
bb) Systematik	245
cc) Entstehungsgeschichte	247
dd) Telos	248

ee) Ergebnis	250
b) Haftungsbegründendes Verhalten	250
aa) Keine Haftung für die Verwirklichung von Steuertatbeständen	251
bb) Haftung für die Nichterfüllung der Steuerschuld	251
c) Berechnung der Haftungsquote	252
d) Verortung	255
e) Modifikationen für die Lohnsteuer	256
f) Geltung für den Vereinsvorstand	259
g) Ergebnis	261
6. Regeln bei Ressortverteilung	261
a) Grundsatz der Gesamtverantwortung	261
b) Beschränkung auf Überwachungspflicht	263
c) Wiederaufleben der Gesamtverantwortung	265
aa) Tatbestände <i>de lege lata</i>	265
bb) Tatbestände <i>de lege ferenda</i>	267
d) Formale Anforderungen	269
e) Verortung	271
f) Ergebnis	272
7. Entlastung durch Rechtsrat und Rechtsirrtum	272
a) Rechtsrat	272
aa) Parallelisierung mit der zivilrechtlichen Dogmatik	272
bb) Erkennen fehlender eigener Sachkunde	273
cc) Auswahl des Beraters	273
dd) Information des Beraters	275
ee) Plausibilitätskontrolle	275
ff) Mündliche Auskunft	277
b) Anderweitig veranlasster Rechtsirrtum	277
c) Anwendung des Verschuldensmaßstabs	278
d) Verortung	279
8. Herabsetzung des Haftungsumfangs wegen Ehrenamtlichkeit	279
a) Anlass zur Herabsetzung	279
b) Umsetzung im deutschen Recht	281
c) Umsetzung im Schweizer Recht	282
d) Ergebnis	282
9. Allgemeine Kriterien für das Verschulden	283
10. Fazit	283
§ 9 Maßstab anderer steuerrechtlicher Haftungstatbestände	285
I. § 10b Abs. 4 S. 2 Var. 2 EStG	285
1. Tatbestand der Veranlasserhaftung	286

2. Übertragung des Maßstabs von § 69 S. 1 AO	287
a) Grobe Fahrlässigkeit als Problem bei der Veranlasserhaftung	287
b) Gemeinsamkeiten von Vertreter- und Veranlasserhaftung	288
c) Unterschiede von Vertreter- und Veranlasserhaftung	289
d) Schlussfolgerung	289
II. Andere steuerrechtliche Haftungstatbestände	291
1. §§ 9 Abs. 3 S. 2 Var. 2 KStG, 9 Nr. 5 S. 14 Var. 2 GewStG	291
2. Weitere Tatbestände	291
a) Übertragbarkeit auf grobe Fahrlässigkeit in anderen Normen	292
aa) Überblick über die Normen	292
bb) Übertragbarkeit	293
(1) Unabhängige Beurteilung des Verschuldens	293
(2) Objektivierter Verschuldensmaßstab	294
(3) Übernahmeverschulden	295
b) Übertragbarkeit auf einfache Fahrlässigkeit	295
c) Übertragbarkeit auf Leichtfertigkeit	296
III. Fazit	297
§ 10 Mitverschulden der Finanzbehörden	297
I. Mitverschulden im Rahmen des § 69 S. 1 AO	297
1. Handhabung der Rechtsprechung	298
a) Rechtliche Grundlage und Verortung	298
b) Beachtliches Verhalten	301
c) Übertragung auf den Verein	303
d) Einschlägige Schweizer Rechtsprechung	303
2. Auseinandersetzung	304
a) Rechtliche Grundlage	304
aa) Planwidrige Regelungslücke	304
bb) Vergleichbare Interessenlage	305
cc) Ergebnis	306
b) Verortung	306
c) Beachtliches Verhalten	309
aa) Aktives Handeln	309
bb) Unterlassene Beitreibung der Steuerschulden	309
cc) Untätigkeit trotz Hinweises	311
dd) Verschärftes Vorgehen in finanzieller Krise	312
c) Übertragung auf den Verein	313
d) Einschlägige Schweizer Rechtsprechung	313
3. Ergebnis	314
II. Mitverschulden im Rahmen des § 10b Abs. 4 S. 2 Var. 2 EStG	315

Kapitel 4

Schlussbetrachtungen 317

§ 11 Synthese 317

 I. Vergleich der Ergebnisse 317

 1. Konvergenzen 317

 a) Begrenzte Belastbarkeit der Standardformeln 317

 b) Eigenständigkeit des Verschuldens und Implikationen 318

 c) Sorgfaltsmaßstab 318

 d) Allgemeine Kriterien für das Verschulden 319

 e) Horizontale Delegation 319

 f) Vertikale Delegation 320

 2. Divergenzen 320

 a) Subjektivierung des Verschuldens 320

 b) Bezugspunkt des Verschuldens 320

 c) Formelle Divergenzen 321

 II. Überprüfung 321

 1. Konvergenzen 322

 2. Divergenzen 323

 a) Divergenzen der Haftungstatbestände 323

 b) Verhältnis der Rechtsgebiete 324

 c) Kein Bedürfnis für Konvergenz 326

 III. Fazit 327

§ 12 Resümee und Ausblick 328

 I. Zusammenfassung in Thesen 328

 II. Zwei Einsichten als Nukleus 330

 III. Ausblick 333

 1. Versicherbarkeit der Haftung 333

 2. Analoge Anwendung des § 31a BGB auf andere Rechtsformen 334

 3. Prognose zur Vorstandshaftung im Verein 336

Literaturverzeichnis 337

Sachwortverzeichnis 353

Kapitel 1

Einführung

„Grobe Fahrlässigkeit erfordert einen in objektiver Hinsicht schweren und in subjektiver Hinsicht nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.“¹

„Das FG hat nicht festgestellt und der Kläger hat auch nicht substantiiert vorgetragen, dass er die vollständige Übertragung der in den Lohnjournalen enthaltenen Aufzeichnungen in die Lohnsteueranmeldungen in geeigneter und ausreichender Weise überprüft hätte. Schon das rechtfertigt den Vorwurf grober Fahrlässigkeit. Ob ihm darüber hinaus bekannt war, dass sich auch die von ihm festgestellten Buchführungsmängel bei dem Verein nicht nur auf die Finanzbuchhaltung, sondern auch auf die Lohnbuchhaltung bezogen, ist folglich ohne entscheidende Bedeutung. Mit Recht hat das FG auch nicht seinen Einwand gelten lassen, er habe sich auf die Informationen der ... Abteilung verlassen. Denn dies wäre, wie ausgeführt, pflichtwidrig gewesen und die Pflichtwidrigkeit indiziert im Allgemeinen grobe Fahrlässigkeit.“²

§ 1 Problemaufriss

Der Verein muss einen Vorstand haben. So formuliert es § 26 Abs. 1 S. 1 BGB. Im Notfall, wenn also dem Verein oder einem Beteiligten ein Schaden droht,³ ist ein Vorstand nach § 29 BGB gerichtlich zu bestellen. Mit anderen Worten: In der Praxis hat der Verein einen Vorstand. Man mag so weit gehen, zu sagen, dass ohne den Vorstand eine körperschaftliche Vereinigung begrifflich nicht denkbar ist.⁴ Zwar steht es dem Satzungsgeber offen, die Geschäftsführung abweichend von § 27 Abs. 3 S. 1 BGB einem anderen Organ zu übertragen,⁵ solange der Vorstand i. S. d. Gesetzes zumindest seinen für die Vertretung nötigen Erklärungswillen bilden kann.⁶ Hierzu wird es allerdings selten kommen.

¹ BGH v. 10.10.2013 – III ZR 345/12, BGHZ 198, 265 (273).

² BFH v. 13.03.2003 – VII R 46/02, BFHE 202, 22 (30).

³ Palandt/*Ellenberger*, § 29 BGB Rn 3.

⁴ Sauter/Schweyer/Waldner/Waldner/*Wörle-Himmel*, Rn. 224.

⁵ BGH v. 19.09.1977 – II ZR 9/76, BGHZ 69, 250. Dort bestand der (vertretungsberechtigte) Vorstand eines Schützenvereins i. S. d. § 26 BGB aus den beiden Schützenmeistern; die Beschlüsse fasste dagegen das Schützenmeisteramt.

⁶ BayObLG v. 10.08.1971 – 2 Z 12/71, BayObLGZ 1971, 266; *Danckelmann*, NJW 1973, 735 (738); *Kirberger*, NJW 1978, 415 (415 f.).

Einen naturgemäß bedeutenden Fragenkomplex rund um den Vereinsvorstand markiert dessen Haftung. Aufseiten der Vereine ist eine zunehmende Regressmentalität zu beobachten.⁷ Dieser zum Trotz werden die Haftungsgefahren in der Rechtswirklichkeit nach wie vor gern unterschätzt.⁸ Nach Vereinsrecht könne ein Vorstandsmitglied gar nicht persönlich haften, so der gängige Irrglaube.⁹

Womöglich speist dieser Irrglaube sich auch daraus, wie unverändert fragmentarisch die Haftungsgefahren gesetzlich geregelt sind. Eine §§ 93 AktG, 43 GmbHG, 34 GenG vergleichbare allgemeine Haftungsnorm sucht man im Vereinsrecht vergebens.¹⁰ Stattdessen begnügt sich § 27 Abs. 3 S. 1 BGB mit einem Verweis auf das Auftragsrecht. Dieser Verweis verliert überdies an Kontur, nimmt man hinzu, dass die in Bezug genommenen §§ 664–670 BGB den Gesetzesmaterialien zufolge nur der Rechtsprechung als „angemessene Direktive“ dienen sollen, nicht als abschließende Regelung.¹¹ Umso mehr verblüfft, wie halbherzig die Wissenschaft bisher versucht hat, die Lücken zwischen den Fragmenten zu schließen.¹²

Sehr wohl haben Judikatur und Schrifttum unterdessen ein dichtes Netz an Pflichten gewebt, in dem sich der Vorstand des Großvereins ebenso zurechtfinden

⁷ Hdb. Managerhaftung/Burgard, § 6 Rn. 3; Ehlers, NJW 2011, 2689; Heermann, NJW 2016, 1687. Beispiele bei Küpperfahenberg, Haftungsbeschränkungen, S. 195 f.

⁸ Patzina/Bank/Schimmer/Simon-Widmann, Kap. 11 Rn. 1; Haas, SpuRt 1999, 1 (5); Puddell/Ernst, SpuRt 1999, 16; Unger, NJW 2009, 3269 (3270); Augsten/Walter, DSzT 2010, 148.

⁹ Brusckke, StB 2007, 296 (297).

¹⁰ Entgegen Graewe/von Harder, npoR 2016, 148 (150) bildet § 31a BGB keine solche Norm, sondern behandelt lediglich gewisse Fragen wie den Inhalt des Vertretenmüssens oder die Beweislast. Die genannten Spezialvorschriften für andere Geschäftsleiter finden auf den Vereinsvorstand keine entsprechende Anwendung, Patzina/Bank/Schimmer/Simon-Widmann, Kap. 11 Rn. 2; Unger, NJW 2009, 3269 (3270); Graewe/von Harder, npoR 2016, 148 (150). Hdb. Managerhaftung/Burgard, § 6 Rn. 8 will sie „in einzelnen Beziehungen“ angewendet wissen, womit er die Übertragung der Business Judgment Rule aus § 93 Abs. 1 S. 2 AktG (ebenda Rn. 30 ff.) sowie der Beweislastverteilung aus §§ 93 Abs. 2 S. 2 AktG, 34 Abs. 2 S. 2 GenG meint (ebenda Rn. 48 f.).

¹¹ Achilles/Gebhard/Spahn, Prot. I, S. 2339.

¹² Sauter/Schweyer/Waldner erübrigen drei Randnummern zur „Sorgfaltspflicht“ des Vorstands (278–278b), neun zu „Haftungsfragen“ rund um den Vorstand (290–292d), davon vier zur persönlichen Haftung des Vorstands; andernorts finden sich vier Randnummern zur Haftung nach Steuerrecht (598–601). K. Schmidt, GesR, widmet von den 1910 Textseiten des Buches der Geschäftsleiterhaftung allgemein zwei Seiten (424–427), dem Vereinsvorstand fünf (688–693), ohne dort jedoch dessen Haftung zu thematisieren. Das MHdb. GesR gesteht Verein und Stiftung zwar einen eigenen Band VI zu, der Haftung des Vereinsvorstands aber nur fünf Seiten (514–518), davon die Hälfte zu dessen Entlastung. Das Hdb. für Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten bescheidet den Vereinsvorstand und seine Haftung mit 7 Randnummern unter „Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Geschäftsführung“, davon wiederum die Hälfte zur Entlastung. Henssler/Strohn GesR bieten einen stiftungsrechtlichen, aber keinen vereinsrechtlichen Teil. MüKo-BGB/Arnold, der in der 7. Aufl. die Kommentierung des Vereinsrechts von Reuter übernommen hat, setzt sich bis auf knappe Ausführungen in § 27 Rn. 41 f., zu § 31a BGB und der Insolvenzverschleppung (§ 42 BGB) nicht mit Haftungsfragen des Vorstands auseinander. Das Standardwerk im Vereinsrecht, Reichert, erweist sich als wenig wissenschaftliches Handbuch im strengen Sinne.

muss wie der des „Skat- und Kegelvereins“¹³, auf den §§ 21 ff. BGB zugeschnitten sind¹⁴. Um nur ein Beispiel zu nennen,¹⁵ steht eine Innenhaftung nicht nur im Raum, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung nicht ausreichend Auskunft gibt (§§ 27 Abs. 3 S. 1, 666 BGB) oder unwirksame von ihr gefasste Beschlüsse umsetzt, namens des Vereins vom Satzungszweck nicht mehr gedeckte Rechtsgeschäfte abschließt oder Vereinsvorhaben ohne die gebotene Absicherung durchführt.¹⁶ Er droht gleichfalls persönlich in Anspruch genommen zu werden, wenn er gegen seine nicht normierte,¹⁷ gleichwohl anerkannte¹⁸ Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Verein verstößt, die von ihm zu erfüllenden registerrechtlichen Anmeldepflichten (§§ 64, 71, 74, 76 f. BGB) vernachlässigt, keine genügende Buchführung sicherstellt (§ 27 Abs. 3 S. 1, 666, 259 Abs. 1 BGB)¹⁹ oder Dachverbandsregularien missachtet²⁰. Er hat vor wirtschaftlich bedeutenden Geschäften auch ohne entsprechende Satzungsklausel die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen, unter Umständen Schadensersatzansprüche gegen Vorgänger zu verfolgen und ist nach Art. 24 ff. DSGVO i. V. m. § 26 Abs. 1 S. 2 BGB grundsätzlich zuständig für den Datenschutz.²¹

Die Intensität dieser Pflichten hängt von Zweck und Größe des Vereins ab.²² Was sich wie ein angemessenes Koordinatensystem anhört, gebildet aus den Fähigkeiten des jeweiligen Vorstands und dem Ausmaß seiner Pflichten,²³ kann jedoch leicht in

¹³ So die Bezeichnung des Reichstagsabgeordneten *Stadthagen*, Mugdan I, S. 995, der noch nonchalanter darüber hinaus von „Sauf- und Rauchvereine[n]“ sprach.

¹⁴ NK-BGB/*Heidel/Lochner*, Vor §§ 21 ff. BGB Rn. 26; *Segna*, Vorstandskontrolle, S. 23 Fn. 21 m. w. N.

¹⁵ Auflistung nach *Patzina/Bank/Schimmer/Simon-Widmann*, Kap. 11 Rn. 5 m. N. Weitere konkrete Beispiele etwa bei BeckOK-BGB/*Schöpflin*, § 27 BGB Rn. 20a m. N. aus der Rspr.; *Ehlers*, NJW 2011, 2689 (2689 f.) m. N.; *Pachmann*, FS von der Crone, S. 255 (257).

¹⁶ Einen guten Eindruck von den mannigfaltigen Aspekten allein der Pflicht zur Geschäftsführung gibt Hdb. *Managerhaftung/Burgard*, § 6 Rn. 12.

¹⁷ Anders im Aktien- (§ 93 Abs. 1 S. 3 AktG, vgl. § 404 AktG zur Strafbarkeit), im GmbH- (§ 85 GmbHG zur Strafbarkeit) und im Genossenschaftsrecht (§ 34 Abs. 1 S. 2 GenG).

¹⁸ BGH v. 11.11.2002 – II ZR 125/02, BGHZ 152, 393, rekurrierend auf die Vorinstanz OLG München v. 15.12.2003 – 17 U 4653/01, SpuRt 2002, 113 (114); *Reichert/Achenbach*, Kap. 2 Rn. 3642; *Sauter/Schweyer/Waldner/Waldner/Wörle-Himmel*, Rn. 285; Hdb. *Managerhaftung/Burgard*, § 6 Rn. 26.

¹⁹ Inwieweit ist sogar eine Schadensersatzpflicht bezüglich Mitteln denkbar, deren Verbleib wegen ungenügender Buchführung unklar ist, so BGH v. 26.11.1990, NJW-RR 1991, 48 für den GmbH-Geschäftsführer.

²⁰ LG Kaiserslautern v. 11.05.2005 – 3 O 662/03, VersR 2005, 1090.

²¹ Zum Datenschutz im Verein *Reichert/Achenbach*, Kap. 2 Rn. 3626, 3628, 3634. Zwei weitere eindrucksvolle Beispiele für Haftungsfälle ehrenamtlich Engagierter finden sich im Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ v. 03.06.2002, BT-Drs. 14/8900, S. 387 f.

²² *Palandt/Ellenberger*, § 27 BGB Rn. 6.

²³ In diese Richtung *Graewe/von Harder*, npoR 2016, 148 (151).